



ABFÜLL & ETIKETTIERSYSTEME

CDA Deutschland GmbH, Lindenweg 20, 35638 Leun
Alexander Lodner Gewürze Lodner
Alexander Lodner
Imhofstraße 6
89415 Lauingen

CDA Deutschland GmbH
Lindenweg 20
35638 Leun
Tel.: +49 (0)6473 4180985
info@cdadeutschland.com
www.cdadeutschland.com
Ansprechpartner: Mathieu Beuve
Tel: +49(0)174 1969771

Leun, den 21. März 2024

RICHTANGEBOT

Richtangebots-Nr.: 2420032101MB
Seiten 1 / 8

Sehr geehrter Herr Lodner,

vielen Dank für Ihre Anfrage und Ihr Interesse an unseren Maschinen. Wie besprochen sende ich Ihnen heute das freibleibende Richtangebot über die gewünschte Lösung „**Districap**“ - „**NINON 1500**“, mit den vereinbarten Zusatzoptionen, zu.

Hierzu werden wir uns in Kürze mit Ihnen in Verbindung setzen.

BEIGEFÜGT FINDEN SIE IM DOKUMENT:

- Ein Richtangebot über die vollautomatische Etikettiermaschine „**NINON 1500**“
- Technische-Zeichnung der Maschine (**Auf Anfrage**)
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der CDA Deutschland GmbH

Für jede weitere Information zu diesem Richtangebot können Sie gern mit uns Kontakt aufnehmen.

Beste Grüße aus Leun.

Mathieu Beuve | Vertriebsleiter CDA Deutschland
E-Mail: m.beuve@cdadeutschland.com
www.cdadeutschland.com

RICHTANGEBOT

Automatische Zuführung der Deckel "DISTRICAP" ausgelegt zur Verarbeitung von Twist-Off-Deckel, bestehend aus: • Ein Vorratsbehälter aus V2A-Edelstahl zum Lagern der Deckel • Ein vertikal verlaufendes Zuführband mit integrierter Deckelsortierung • Eine Zuführschiene ausgelegt zur Verarbeitung von 1 Twist-Off-Deckel gemäß Vorlage • Eine einstellbare Zuführschiene für das Transportierten der Twist-Off-Deckel Ø42 bis 90 zum Produkt (Deckelhöhe min. 9 max. 22mm) • Verschleißprinzip: "On the fly" im Durchlauf • Ein Sensor zur Überprüfung der Deckel auf vorhanden sein in der Zuführschiene • Zwei motorisch betriebene Klemmgurte zur Fixierung der Produkte während des Verschleißvorgangs	1	25.000,00 €
Grundgestell auf höhenverstellbaren Standfüßen	1	INKLUSIVE
Verschleißung der Deckel: (An Disticap – Oder Etikettiermaschine integrierbar) Verschleiß-Station "VS400" ausgestattet mit: • Ein Vereinzlungssystem ausgestattet mit einem Sensor zur Anwesenheitskontrolle von manuell aufgesetzten Verschlüssen • Ein Zentriersystem (pneumatisch betrieben) bestehend aus zwei Zentrierbacken (angepasst auf ein Produkt gemäß Vorlage) zum Fixieren der Produkte unter dem Verschleißer • Elektrische Höhenverstellung der Verschleißstation • Einstellbares Drehmoment von 1 Nm bis 4,41 Nm • Ein Verschrauberkopf, (angepasst auf ein Produkt gemäß Vorlage)	1	9.950,00
Etikettierung : 1 Decketikett mit 1 Lasche – Vorder + Rücketikett auf Zylindrische Fläche – 1 Etikett von der Seite. GRUNDMODELL "NINON MIX 1500" • Grundgestell aus V2A Edelstahl mit Förderband und Schaltschrank • Etikettenrollenaufnahme ausgelegt für Kern-IDØ 40 oder 76 mm • Vorbereitung zur nachträglichen Montage von max. 2 Etikettenspendern • Produktsensor zum automatischen Starten des Etikettiervorgangs • Etikettierstation bestehend aus einer 3-Rollen-System (pneumatisch betrieben) zur Verarbeitung von zylindrischen Produkten mit ADØ 40 - 100mm • Ein Touchscreen-Display (4-farbig) zur Maschinenbedienung mit interner Speicherfunktion, Produktzählwerk und Störungsanzeige. • Maschine gebaut und gekennzeichnet nach CE-Richtlinien. • Zum Betreiben der Etikettiermaschine ist Druckluft notwendig. (ölfrei/trocken) • Spannungsversorgung 230 V 50/60Hz	1	35.310,00 €
Grundestell auf höhenverstellbaren Standfüßen	1	INKLUSIVE
Vereinzlung mittels 2 pneumatisch betriebener Druckluftzylinder	1	INKLUSIVE
Produktzentrierung mittels zwei angetriebener Ketten	1	INKLUSIVE
Oberbandführung zur Produktstabilisierung während des Etikettiervorganges	1	INKLUSIVE
Etikettenspender Nr. 1 - ausgelegt für flache und ovale Produkte mit Trägerbandbreite max. 155 mm (inkl. Neigungsverstellung und Abrollbremse)	1	INKLUSIVE
System zum Anstreichen / Anrollen eines Etiketts auf zwei Seiten	1	INKLUSIVE
Etikettenspender für ein Etikett von oben im Durchlauf bis Trägerbandbreite max. 155 mm	1	INKLUSIVE



ABFÜLL & ETIKETTIERSYSTEME

Anrollstation für Siegel- / Gewährstreifen vertikal nach unten auf einer Seite	1	INKLUSIVE
Vorder- und Rückenetikett im Wechsel von einer Etikettenrolle	1	INKLUSIVE
Vorbereitung zur nachträglichen Integrierung eines TTF-Druckers oder Heißpräegeräts für Zylindrische Etiketten	1	INKLUSIVE
Vorbereitung für die Integrierung eines TTF-Druckers für die Etiketten von Oben – Keine Funktionsgarantie – Kostenlos!	1	INKLUSIVE
Drehteller als Sammelstisch montiert am Maschinenauslauf (Ø700 mm)	1	INKLUSIVE
Versand und Verpackung		INKLUSIVE
Inbetriebnahme und Schulung		INKLUSIVE
GESAMTSUMME NETTO		70.260,00 €
Zzgl. Mwst. 19%		13.349,40 €
GESAMTSUMME BRUTTO		83.609,40 €

Optionales Maschinenzubehör (Preise Netto):

Für den Kapselheber/-spender: Abwärtsrampe & Ablagekopf für einen anderen Deckeltyp	1	1.480,00 €
Zusätzlicher Verschrauberkopf (angepasst auf 1 Deckelformat gemäß Vorlage)	1	570,00 €

ZAHLUNGSKONDITIONEN:

30% Anzahlung nach Erhalt Ihrer schriftlichen Auftragserteilung
70% nach Erklärung der Lieferbereitschaft

LIEFERZEIT

Die geschätzte Lieferzeit liegt bei ca. 12 – 14 Wochen

Die oben genannte Lieferfrist ist unsere angestrebte Lieferzeit und kann unter Umständen abweichen. Unsere Lieferzeit ist abhängig, von den nachfolgenden und von Ihnen zu erfüllenden Leistungen:

Schriftliche Bestellung

Erhalt der Anzahlung auf unserem Konto

Alle verbindlichen und finalen sowie von CDA bestätigten Produkt- und Etikettenmuster

Alle nachträglich eingereichten und von dem Angebot abweichenden Produkte die wir nach der Bestellung erhalten und die nicht von CDA bemustert wurden, führen automatisch zu verlängerten Lieferzeiten und erfordert ein neues Angebot.

GÜLTIGKEIT DES ANGEBOTES

30 Tage nach Angebotsdatum

GARANTIE BEDINGUNGEN:

Die Maschine hat ein Jahr Garantie auf Teile und Reparaturen; zzgl. Versandkosten der Maschine oder einen Technikereinsatz. Verschleißteile ausgeschlossen.



ABFÜLL & ETIKETTIERSYSTEME

INSTALLATION UND SCHULUNG:

Während der Inbetriebnahme und Schulung ist die Anwesenheit und Verfügbarkeit der für die Maschine zuständigen Mitarbeiter Pflicht. Aus diesem Grund empfehlen wir das zuständige Personal von Ihren üblichen Tätigkeiten freizusprechen, um die volle Aufmerksamkeit während der Schulung zu gewährleisten.

Die Inbetriebnahme und Schulung durch einen Techniker von CDA ist kostenfrei.

- ☐ Ich akzeptiere die allgemeinen Geschäftsbedingungen der CDA Deutschland GmbH und erteile den schriftlichen Auftrag der oben genannten Maschine.

Datum, Ort, Unterschrift und Stempel _____



ABFÜLL & ETIKETTIERSYSTEME

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CDA DEUTSCHLAND GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen, der CDA Deutschland GmbH (nachfolgend „CDA“ genannt) mit ihrem Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt). Die AVB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob CDA die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass CDA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Die AVB von CDA gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als CDA ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und CDA dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Auftragsbestätigung der CDA hat Vorrang vor den AVB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Angebote der CDA sind freibleibend und unverbindlich, insbesondere hinsichtlich Ausführungsart, Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeit, sofern Angebotspreise und Termine nicht als verbindlich bezeichnet und das Angebot mit einer Bindefrist versehen ist. Dies gilt auch, wenn CDA dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sie ihre Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist CDA berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang bei CDA anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

§ 3 Lieferfrist, Montagefrist und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von CDA bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 12 Wochen ab Vertragsschluss.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle vom Käufer zu beschaffenden Leistungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen (insbesondere Muster, Plan der Maschine, genehmigte technische Zeichnung), Genehmigungen, Muster und Freigaben sowie vor Eingang von Zahlungen, welche vereinbarungsgemäß vor Auslieferung fällig sind. Sind diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferzeit mindestens entsprechend der eingetretenen Verzögerungen verlängert.
- (3) Sofern eine Montagefrist ausdrücklich vereinbart ist, setzt deren Einhaltung voraus, dass der Käufer seinen ihm obliegenden Verpflichtungen nachkommt. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die von CDA gelieferte Maschine betriebsbereit ist.
- (4) Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (5) Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft und kann von uns getrennt berechnet werden.
- (6) Sofern CDA verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird CDA den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist CDA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich erstattet. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch eigene Zulieferer der CDA, wenn CDA ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn CDA im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.



ABFÜLL & ETIKETTIERSYSTEME

(7) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät CDA in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. CDA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(8) Die Rechte des Käufers gem. § 8 dieser AVB und CDA's gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist CDA berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Hierbei ist unerheblich, wer die Transportkosten trägt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, erfolgt sie ab Werk. Hierbei kommt der Kunde entweder persönlich ins Werk zu CDA France oder nimmt an der Abnahme per Livestream teil. Die Abnahme ist für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über; jedoch ist CDA verpflichtet auf Verlangen und auf Kosten des Kunden, eine Versicherung abzuschließen. CDA ist weiter berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

CDA berechnet eine Entschädigung i.H.v. 0,5% des Preises pro Kalenderwoche bis maximal insgesamt 5% bzw. 10% für den Fall der endgültigen Nichtabnahme, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und CDA's gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass CDA überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von CDA, und zwar ab Lager ausschließlich Verpackung und Transport sowie ohne Kosten für Aufstellung, Montage und Schulung des Bedienpersonals, zuzüglich der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und/oder Abgaben. CDA ist berechtigt, Zahlungen des Käufers zunächst auf dessen älteste Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist CDA berechtigt, die Zahlungen auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

(2) Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. CDA ist berechtigt einen Vorschuss auf die Transportkosten zu verlangen und die Versendung von der Zahlung des Vorschusses abhängig zu machen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

(3) Der Kaufpreis ist mit Rechnungsstellung fällig. CDA liefert ausschließlich gegen Vorkasse.

(4) Mit Ablauf von 3 Tagen nach Rechnungsstellung kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. CDA behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt ihr Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser AVB unberührt.

(6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von CDA auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist CDA nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann CDA den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.



ABFÜLL & ETIKETTIERSYSTEME

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Urheberrechte

(1) Sofern ausnahmsweise keine Vorkasse vereinbart wurde, behält sich CDA bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von CDA aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) In diesen Fällen behält sich CDA auch das Eigentum sowie alle Urheberrechte an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorherigen schriftlichen Zustimmung von CDA zugänglich gemacht werden und sind, wenn CDA der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich an sie zurückzugeben.

(3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat CDA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die CDA gehörenden Waren erfolgen.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist CDA berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; CDA ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf CDA diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(5) Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von CDA entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei CDA als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt CDA Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an CDA ab. CDA nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben CDA ermächtigt. CDA verpflichten sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und CDA den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann CDA verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist CDA in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten ihrer Forderungen um mehr als 10%, wird CDA auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

§ 7 Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB), sofern nicht, z.B. im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.

(2) Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen zur Verwendung) getroffene Vereinbarung. Die Beschaffenheitsvereinbarung beruht auf den Maßangaben des Käufers, insbesondere auf den durch den Käufer vorgelegten Mustern. Angaben zur Kapazität (Stückzahl pro Minute) der Maschine betreffen ausschließlich diejenigen Muster, die CDA vorgelegt wurden. Für die Maßgenauigkeit haftet der Käufer ausschließlich. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten ferner alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des Vertragschlusses öffentlich bekannt gemacht waren und nicht als unverbindlich gekennzeichnet worden sind.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

(3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet CDA eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt CDA insoweit keine Haftung.

(4) CDA haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Ferner haftet CDA nicht für Mängel, die auf eine falsche Einstellung der Maschine zurückzuführen sind, wenn der Käufer es versäumt



ABFÜLL & ETIKETTIERSYSTEME

hat zuvor seiner Pflicht aus § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser AVB nachzukommen, mithin kein Muster übergeben hat. CDA haftet auch nicht für Mängel, die durch eine unsachgemäße und/oder falsche Bedienung der Maschine entstanden sind, wenn der Käufer nicht an der Schulung von CDA zwecks Bedienungsanleitung der Maschine teilgenommen hat. CDA haftet nicht für Mängel, die auf übermäßige Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Käufer oder Dritte, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Witterungseinflüsse sowie chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüssen (z. B. Stromschwankungen) beruhen, sofern diese Umstände nicht auf ein Verschulden von CDA zurückzuführen sind. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel, so ist CDA hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist ihre Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

(5) CDA gewährleistet lediglich, dass der Liefergegenstand im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ist. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn und soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung des Kunden durch eine von CDA nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von CDA gelieferten Produkten eingesetzt wird. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von CDA erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden Ansprüche erhebt, hat der Kunde CDA unverzüglich schriftlich zu verständigen und seine Abwehrmaßnahmen mit CDA abzustimmen. Im Falle eines berechtigten Schutzrechtsmangels wird CDA nach ihrer Wahl entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder ihre Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen (Nacherfüllung). Entsprechendes gilt bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel.

(6) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann CDA zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die von ihr gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Ihr Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(7) CDA ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(8) Der Käufer hat CDA die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache auf Verlangen von CDA nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wird CDA ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.

(9) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstattet CDA nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann CDA vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

(10) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von CDA Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist CDA unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn CDA berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(11) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(12) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.